

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Weser im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sechzehn Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Übersichtskarten und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen und bei der
 - Stadt Hann.Münden, Lotzestraße 2, 34346 Hann.Münden,während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. **die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,**
2. das kurzfristige Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,

3. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken **und Einzelbaumpflanzungen**.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den

Landrat

Erläuterungen:

- Verordnungstext des NLWKN (Standard)
- Zusätzliche Erläuterungen zum Verordnungstext des NLWKN
- **Zusätzliche Freistellungen zum Verordnungstext des NLWKN**